

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c1d1593c-0a16-3106-9036-5636b03b4ec0>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 20 SprengG - Befähigungsschein

(1) Die in [§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a](#) bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach [§ 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a](#) sind.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheines gelten [§ 8 Abs. 1](#) und [2 Nr. 1](#) sowie die [§§ 9](#) und [10](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach [§ 9 Abs. 3](#) können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in [§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4](#) bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt [§ 11](#) entsprechend.

